



## Pressemitteilung

25. April 2014

### Bei Wahlwerbung den Datenschutz beachten!

**Im Rahmen der Kommunalwahl im März 2014 in Bayern gingen beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) zahlreiche Beschwerden ein, die Wahlwerbung durch Vereine betroffen haben. Anlässlich der am 25. Mai 2014 stattfindenden Wahlen zum Europäischen Parlament weist das BayLDA darauf hin, dass auch Wahlwerbung den Datenschutz beachten muss. Vereine dürfen die Adresdaten ihrer Mitglieder weder selbst zur Wahlwerbung nutzen noch gar an Außenstehende zur Ermöglichung von Wahlwerbung zur Verfügung stellen.**

Die Kommunalwahlen vom 16. März 2014 haben gezeigt, dass es im Vorfeld von politischen Wahlen immer wieder zu Datenschutzverstößen im Zusammenhang mit der Versendung von Wahlwerbung kommt. Gerade in Vereinen besteht offenbar gelegentlich die Versuchung, den Vereinsmitgliedern im Vorfeld eines politischen Wahltermins Wahlwerbung für eine bestimmte Partei oder bestimmte Kandidaten etwa per Post oder E-Mail zukommen zu lassen. Funktionsträger eines Vereins haben häufig aufgrund ihres Amtes im Verein Zugriff auf Adresdaten der Vereinsmitglieder. Verschickt ein solcher Funktionsträger an die Adressen der Vereinsmitglieder politische Wahlwerbung handelt es sich - datenschutzrechtlich gesprochen - um eine „unzulässige Nutzung personenbezogener Daten“. Denn die Vereinsmitglieder stellen dem Verein ihre persönlichen Daten nur für die Verwirklichung der jeweiligen Vereinszwecke zur Verfügung. Jedenfalls soweit es sich nicht um einen explizit politischen Verein (etwa eine Partei) handelt, müssen die Vereinsmitglieder nicht damit rechnen, dass der Verein bzw. seine Funktionsträger persönliche Daten von Mitgliedern für politische Werbung verwenden.

Ebenso unzulässig ist es, wenn ein Verein Adress- oder sonstige persönliche Daten von Vereinsmitgliedern an einen außenstehenden Dritten weitergibt, um diesem die Versendung von Wahlwerbung an die Vereinsmitglieder zu ermöglichen. In diesem Fall liegt eine „unzulässige Übermittlung personenbezogener Daten“ vor, die unter Umständen eine Ordnungswidrigkeit darstellt, so dass auch die Ahndung mit einer Geldbuße in Betracht kommen kann.

In den vom BayLDA in der Vergangenheit untersuchten Fällen argumentierten die Beteiligten bisweilen, dass die Wahl eines bestimmten Kandidaten oder einer bestimmten Liste bei einer politischen Wahl den Interessen des Vereins entspräche, denn auf diese Weise erhalte der Verein gewissermaßen einen „Vertreter seiner Interessen“ in einem politischen Entscheidungsorgan. Gerade bei Kom-

munalwahlen wird diese Argumentation immer wieder vorgebracht, da etwa die Mitglieder eines Gemeinde- oder Stadtrats bei ihrer Tätigkeit in diesen Kommunalorganen durchaus mit Angelegenheiten befasst sein können, die „ihren“ Verein betreffen. Auch dies rechtfertigt es jedoch nicht, die Adressdaten von Mitgliedern eines Vereins dazu zu verwenden, für einen solchen Kandidaten Wahlwerbung zu betreiben. Denn es bleibt dabei: außer in den Ausnahmefällen der explizit politisch ausgerichteten Vereine (etwa der Parteien) umfassen die satzungsmäßigen Zwecke der meisten Vereine nicht die Unterstützung einer bestimmten politischen Gruppierung oder bestimmter Kandidaten für politische Ämter.

Für Vereine und die Inhaber von Ämtern innerhalb eines Vereins heißt dies in aller Regel: Man sollte der Versuchung widerstehen, Adressdaten von Vereinsmitgliedern für politische Werbung zu verwenden.

Thomas Kranig

Präsident des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht